



GEMEINDE MÜHLAU

Gemeinde Mühlau

Abfallreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. November 2023

Gültig ab 01. Januar 2024

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Definition Abfallarten	4
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information	6
§ 6 Vollzug	6
§ 7 Benützungspflicht	6
§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung	7
§ 9 Ablagerungsverbot	7
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 11 Kompostieren	7
§ 12 Verbrennen	7
II Abfahren	8
a) Gemeinsame Bestimmungen	8
§ 13 Organisation	8
§ 14 Bediente Strassen	8
§ 15 Abfuhrdaten	9
§ 16 Bereitstellung	9
b) Kehrichtabfuhr	9
§ 17 Umfang	9
§ 18 Bereitstellungsart	9
c) Sperrgut	10
§ 19 Umfang	10
§ 20 Bereitstellungsart	10
d) Grüngut	10
§ 21 Umfang	10
§ 22 Bereitstellungsarbeit	11
e) Weitere Spezialabfahren	11
§ 23 Umfang	11

III Sammelstellen	11
a) Kommunale Sammelstellen	11
§ 24 Angebot	11
§ 25 Betrieb	12
b) Übrige Sammelstellen	12
§ 26 Elektrische und elektronische Geräte	12
§ 27 Batterien und Akkumulatoren	12
§ 28 Tierkörper	12
§ 29 Bauabfälle	12
§ 30 Sonderabfälle	13
IV Finanzierung	13
§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	13
§ 32 Gebühren	13
§ 33 Bemessungsgrundlage	14
§ 34 Gebührenbezug	14
§ 35 Abfallrechnung	14
V Schlussbestimmungen	14
§ 36 Rechtsschutz	14
§ 37 Vollstreckung	14
§ 38 Strafbestimmungen	15
§ 39 Inkrafttreten	15
Anhang I	16
Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung	

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Mühlau erlässt, gestützt auf Paragraf 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200), die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211), das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) und den Paragrafen 20 Absatz 2 litera i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100) das nachfolgende Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Mühlau. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.
- 2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
 - Siedlungsabfälle,
 - Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
 - Sonderabfälle aus Haushaltungensind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- 4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Mühlau zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle und so weiter) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall und so weiter]).

- 2 Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- 3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- 4 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Garten und Haushalt sollen wenn möglich einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
- 4 Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.
- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (zum Beispiel aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

§ 5 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
- 2 Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.
- 3 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 4 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- 5 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindekanzlei.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- 4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- 5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7 Benützungspflicht

- 1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
 - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (zum Beispiel ausgediente Gegenstände und Geräte).
 - privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 2 Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Ab-

sprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

- 3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (zum Beispiel Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

- 1 Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, bei der Sammelstelle soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

- 1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- 2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée und so weiter) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

- 3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
- 4 Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

- 1 Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (zum Beispiel spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor und publiziert diese im Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen.
- 2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (zum Beispiel für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut und so weiter).
- 3 Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).
- 4 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

§ 14 Bediente Strassen

- 1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss Paragraph 16 Absatz 2 bestimmt hat;
 - Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach Paragraf 14 Absatz 2).
- 3 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

- 1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - Kehricht inklusive Kleinsperrgut;
 - dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.
- 2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
 - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
 - Sonderabfälle aus Haushaltungen;
 - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
 - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.
- 2 Kleinsperrgut (maximal 150 x 50 x 50 cm und 20 Kg Gewicht) ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.
- 3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen können von der Gemeinde Abfallcontainer verlangt werden. Die Abfälle sind in zugelassene Kehrichtsäcke der Gemeinde abzupacken und in den Abfallcontainern zu deponieren.

- 4 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und / oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
- 5 Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitgestellt werden.
- 6 Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutsammlung

§ 19 Umfang

- 1 Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (zum Beispiel Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen

§ 20 Bereitstellungsart

Jedes Stück, beziehungsweise Bündel ist den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grüngut

§ 21 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der kommunalen Sammelstelle beim Abwasserpumpwerk zuzuführen.

§ 22 Bereitstellungsart

- 1 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien und so weiter Spezialabfahren durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

- 1 Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.
- 3 Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25 Betrieb

- 1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 2 Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- 3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Elektrische und elektronische Geräte

- 1 Elektrische und elektronische Geräte (inklusive Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Artikel 3 VREG).
- 2 Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Artikel 4 VREG).

§ 27 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

§ 28 Tierkörper

- 1 Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle bei

der Abwasserreinigungsanlage Merenschwand in Rickenbach abzuliefern. Kadaver und Verpackungsmaterial (Säcke oder Papier) sind in der Kadaversammelstelle voneinander getrennt und in die dafür vorgesehenen Container zu legen.

- 2 Grossvieh wird nach spezieller Regelung direkt vom Hof abgeholt.

§ 29 Bauabfälle

- 1 Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen (maximal 20 Kg) von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.
- 2 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- 3 Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn beziehungsweise des Betriebes.

§ 30 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer und so weiter müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- 2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (zum Beispiel aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
- 3 Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (zum Beispiel Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (zum Beispiel Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 Prozent.
- 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken und so weiter sind von den Benützern zu

tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen und so weiter tragen die Abfallinhaber.

§ 32 Gebühren

- 1 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen et cetera) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.
- 2 Die Benützung von Kehricht-, und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- 3 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.
- 4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 33 Bemessungsgrundlage

- 1 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, respektive Rolle, oder Abfallcontainer und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.
- 2 Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen.
- 3 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 34 Gebührenbezug

- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Grundgebühr, Kehrichtsäcken, Gebührenmarken und Containergebühren.
- 2 Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 35 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38 Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach Paragraf 39 EG UWR).
- 2 Kommt eine Busse über Fr. 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 14. November 2023 auf den -01. Januar 2024 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 01. Juli 2011 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Oliver Stöckli

Thomas Isler

Anhang I

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

1. Abfahren und Häckseldienst

Kosten pro Einheit

1.1 Kehrrichtabfuhr (inklusive Kleinsperrgut)

a) Säcke, Marken	
17,5 Liter Rolle zu 10 Stück	Fr. 14.80
35 Liter Rolle zu 10 Stück	Fr. 24.75
60 Liter Rolle zu 10 Stück	Fr. 38.55
110 Liter Rolle zu 10 Stück	Fr. 60.80
b) Containerleerung bis 800 Liter (maximal 300 kg)	Fr. 40.00
c) Kleinsperrgut (maximal 150 cm x 50 cm und 20 kg) Stück	Fr. 7.00
d) Kunststoff sammelsack 35 Liter Rolle zu 10 Stück	Fr. 25.00

2. Grundgebühren

2.1 Grundgebühr für Privathaushalte

Ein-/ Zweipersonenhaushalt (<i>nur Mietwohnungen</i>) jährlich	Fr. 70.00
Mehrpersonenhaushalt jährlich	Fr. 100.00
Einfamilienhaus - Haushalt jährlich	Fr. 120.00

2.2 Grundgebühr für Betriebe

Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe	Fr. 70.00
--	-----------

Sämtliche Preise exklusive Mehrwertsteuer.